

§ 7
Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regeln:

Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
II		III	
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Grundwasserangebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser		verboten	
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlasten-erkundung und -sanierung	verboten	zulässig sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser nicht angeschnitten wird oder eine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine fachbehördliche Gestattung erteilt wurde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird, eine fachbehördliche Gestattung erteilt wurde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
5. Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten	
6. Betreiben von Schießanlagen	verboten	zulässig, wenn kein Bleischrot verwendet wird.	
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln.	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.	
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn die ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
10. Motorsportveranstaltungen		verboten	
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
12. Wärmepumpen zur Wärme- und Kältegewinnung (Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen)		verboten	
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalble	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalble.		
14. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzhilfsmitteln außerhalb der Landwirtschaft	verboten, ausgenommen ist der durch das Eisenbahnbundesamt zugelassene Herbizideinsatz zur Gleisentkrautung.	zulässig nur bei Indikationszulassung des Mittels und im Einvernehmen mit dem Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz –.	

§ 8
Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinden Lauchringen, Küssaberg und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich einzäunen.

§ 9
Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Waldshut kann auf Antrag von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
- (2) Das Landratsamt Waldshut hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (4) Die Verbote der §§ 3 bis 7 gelten nicht für:

1. Maßnahmen der Gemeinden Lauchringen und Küssaberg, die der öffentlichen Wassergewinnung bzw. öffentlichen Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. Das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. **Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden, dem Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.** Die Berechtigung des Landratsamts Waldshut zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach §§ 3 bis 7 dieser Verordnung,

2. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 3 dieser Verordnung,

3. dem Gebot des § 9 Abs. 4 Nr. 2, 3. Satz dieser Verordnung zuwiderhandelt.